



Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.

Mitglied des Deutschen Behindertensportverbandes

GESCHÄFTSORDNUNG DES SPORTAUSSCHUSSES des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes (August 2018)



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bankverbindung DRS:
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG IBAN: DE73 3806 0186 5333 3330 17, BIC: GENODE3311

STAND: 25.08.2018

Inhalt

1. Zusammensetzung und Aufgaben	3
2. Wahrnehmung der Aufgaben	3
3. Sitzungen	3
4. Beschlussfassung	3
5. Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen	4
6. Sitzungsprotokolle	4
7. Geschäftskosten	4

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Die Satzung des Deutschen Rollstuhl-Sportverbands e.V. (nachfolgend DRS) regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sportausschusses.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

- 2.1. Die Mitglieder des Sportausschusses benennen je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die/der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.
- 2.2. Die Mitglieder des Sportausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erledigen ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen ihrer Vereine oder Landesverbände.

3. Sitzungen

- 3.1. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Sportausschusses des DRS unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern des Sportausschusses spätestens 6 Wochen vor der Sitzung in schriftlicher/ digitaler Form zugesandt werden.
- 3.2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Sportausschusses des DRS in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Sportkompetenzteams (SKT) geleitet.
- 3.3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Sportausschusses schriftlich/digital zuzusenden.
- 3.4. Der Sportausschuss des DRS tagt mindestens einmal jährlich.

4. Beschlussfassung

- 4.1. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Stellvertreter sind stimmberechtigt.
- 4.2. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4.3. Ein Mitglied des Sportausschusses in Doppelfunktion hat nur mit einer Stimme das Stimmrecht.

5. Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

Auch ohne Sitzung des Sportausschusses kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder digital kontaktiert wurden.

Die Dringlichkeit wird vom Vorstand des DRS in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Sportausschusses festgestellt. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Mit dem Dringlichkeitsbeschluss muss sich der Sportausschuss in seiner nächsten Sitzung befassen.

6. Sitzungsprotokolle

- 6.1. Über die Sitzungen des Sportausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Sportausschusses und den Vorstandsmitgliedern des DRS innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden.
- 6.2. Protokollführer kann jedes Mitglied des Sportausschusses sein. In der Regel übernimmt dies die Hauptamtlichkeit des DRS.
- 6.3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Wochen nach der Zustellung keine schriftlichen Einwendungen gegen Inhalt bzw. Form vorliegen.
- 6.4. Der Sportausschuss legt in jeder Sitzung fest, welche Beratungsergebnisse in den Verbandsorganen des DRS und des DBS veröffentlicht werden sollen.

7. Geschäftskosten

- 7.1. Der Versammlungsort ist so zu wählen und die Dauer der Sportausschuss-Sitzung so einzurichten, daß die Grundsätze der Sparsamkeit gewahrt bleiben.
- 7.2. Die den Mitgliedern aus ihrer Tätigkeit im Sportausschuss entstehenden Geschäftskosten (Porto, Telefon, Büromaterial) werden ihnen auf Nachweis vom DRS oder DBS erstattet. Alles andere muß beantragt werden.

Inkrafttreten

Diese Sportordnung tritt nach Beschlussfassung des Sportausschusses/Vorstandes am 26.08.2018 in Kraft.